Stadt Boizenburg/Elbe

Bebauungsplan Nr. 4 - 1. Änderung

„Südlich Berliner Straße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de

Stadt Boizenburg/Elbe

Bebauungsplan Nr. 4 - 1. Änderung

„Südlich Berliner Straße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

GSP Gosch + Priewe

Paperbarg 4

23843 Bad Oldesloe

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel

Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Kiel, den 31.7.2024

Inhaltsverzeichnis **Seite:**

1 Einleitung 4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 4
1.2 Rechtsgrundlagen Artenschutz 4
1.3 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen 5
2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen 7
2.1 Lage und Beschreibung des Vorhabens 7
2.2 Relevante Projektwirkungen 8
3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände 10
3.1 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie 14
3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 14
3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. 14
3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie 18
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 20
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung 20
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 21
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .. 21
6 Prüfung weiterer nicht europäisch geschützter Arten 21
7 Zusammenfassung 22
8 Literatur- und Quellenverzeichnis 22
9 Anhang 23
Anlage 1: Tierarten nach Anhang IV FFH-RL, Untersuchungsergebnisse
Anlage 2: Vogelarten mit Untersuchungsergebnissen

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Boizenburg/Elbe sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Einzelhandelsentwicklung südlich der Berliner Straße geschaffen werden.

Die innerhalb des Plangebietes bestehende Autowerkstatt ist in absehbarer Zeit abgängig, so dass für die bereits baulich vorgeprägte Fläche eine Nachnutzung vorbereitet werden soll. Die Fläche des Vorhabengebietes grenzt unmittelbar an bestehende Dienstleister mit Kundenverkehr. Durch die umliegenden Strukturen bietet sich die Fläche für eine weitergehende Verdichtung an. Durch die gute Erreichbarkeit ist die Fläche des Plangebietes für eine Einzelhandelsentwicklung gut geeignet.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Boizenburg liegt innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes südlich der Berliner Straße, im östlichen Stadtgebiet.

Es ist das Vorhaben bezüglich von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu prüfen und ggf. sind Maßnahmen für o. g. Arten zur Vermeidung von Störung, Tötung oder Verlust von Lebensstätten erforderlich.

Für dieses Vorhaben wird daher der Artenschutz nach § 44 BNatSchG geprüft und die erforderlichen Regelungen werden hiermit dargestellt.

1.2 Rechtsgrundlagen Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 BNatSchG (1) ist es verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
(Zugriffsverbote).

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche

Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung, so dass die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

1.3 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

Datengrundlage

Der Vorhabenbereich wurde am 29.4.2024 aufgesucht, begangen, die Gehölze auf geschützte Arten und Nester untersucht. Es wird eine Potentialabschätzung vorgenommen, d.h. es wird eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt. Dabei sind anhand der Biotopausstattung und Gebäudestrukturen alle dort potentiell möglichen relevanten Arten zu berücksichtigen.

Weiterhin wurden ausgewertet:

- LUNG M-V o.J.: Umweltkartenportal, Steckbriefe zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Atlas der Brutvögel in Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Ornitho (www.ornitho.de, avifaunistische Datensammlung)
- Luftbildauswertung

- Literatur (Kap. 8)

Des Weiteren werden folgende Informationen hinzugezogen:

- Verbreitungsatlanten für Mecklenburg-Vorpommern
- Aktuelle Rote Listen für Mecklenburg-Vorpommern und BRD

Darstellung der Planung und der Auswirkungen

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Angaben des Vorhabenträgers.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die Tierwelt dargestellt.

Spezielle Artenschutzprüfung

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine Potenzialanalyse erstellt. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, Biotopausstattung, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Die potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur, bestehenden Daten und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Zu bearbeiten sind hier alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, aufgeführt in der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)“ sowie die vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Tabelle „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ LUNG M-V, übernommen August 2020, http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_ planfeststellung_genehmigung.pdf).

Darüber hinaus werden die national besonders geschützten Arten der Amphibien, Reptilien sowie Wirbellose betrachtet. Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 1.2) abzuarbeiten.

Für die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Arten im o.g. Sinne wird in einer Relevanzprüfung die Betroffenheit ermittelt.

Es wird dann für die relevanten Arten geprüft, ob sich hier Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ergeben und Handlungsbedarf gegeben ist (Kap. 4, z.B. CEF-Maßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen).

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Lage und Beschreibung des Vorhabens

Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Quelle: Begründung)

Der Vorhabensort liegt im Westen der Stadt Boizenburg innerhalb eines Gewerbegebietes (s. Abb. 1).

Die Fläche wird bereits durch ein Autohaus und Parkplatzflächen genutzt. An der Berliner Straße finden sich alte Alleebäume, im Geltungsbereich sind eher jüngere Bäume, eine Strauchhecke und Wiese vorhanden.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Abbildung 2: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 4 – 1. Änderung der Stadt Boizenburg

Die Begründung zum B-Plan gibt folgende Planung an:

Es ist beabsichtigt, das Plangebiet für eine Verkaufsentwicklung vorzubereiten. Die betreffende Fläche ist gegenwärtig im rechts-kräftigen Bebauungsplan Nr. 4 als Gewerbegebiet festgesetzt und ermöglicht somit keine Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben. Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 erfolgt aus diesem Grund eine Änderung der gewerblichen Bauflächen in eine Sondergebietsnutzung.

Die Planungen sehen innerhalb des Plangebietes die Entwicklung eines Fachmarktzentrums vor.

Projektwirkungen

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Der B-Plan löst neue Bebauung und Erschließung auf der heutigen Gewerbefläche aus. Es erfolgen Eingriffe in Wiese, Ruderalgebüsch und einen Alleebaum. Dies wird nachfolgend als Flächeninanspruchnahme behandelt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen Bodenbewegungen, Umwandlung von Gebäuden und Grünfläche in Gewerbeflächen, Entfernen von Vegetation. Die randlichen Grünstrukturen und Gehölze werden dabei bis auf einen Alleebaum erhalten, vorrangig wird Gebäude- und Parkplatzbestand erweitert, eine Grünfläche als Wiese wird überbaut.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten.

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, optische Störungen, Licht) können über diesen Bereich hinausreichen. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt, mit besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammarbeiten ist nicht zu rechnen. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von bis zu max. 100 m für baubedingte Wirkungen z.B. in Offenland angenommen. Durch Straße, Gebäude und Gehölze wird der Wirkraum gemindert, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abb. 3).

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird innerhalb der Gewerbeflächen eine Umstrukturierung vorgenommen, bei der eine Grünfläche entfällt, überwiegend aber durch Autohausfläche versiegelte Flächen nur räumlich verändert werden.

Grünstrukturen sind wie im Bestand an der Berliner Straße vorgesehen, jedoch nicht im vollen Umfang. Einzelbäume werden bis auf einen Alleebaum an der Berliner Straße zum Erhalt festgesetzt, Altbaumbestand an der Berliner Straße bleibt außerhalb des Geltungsbereichs und damit erhalten.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt sind für einen Verkaufsmarkt typische Störwirkungen zu erwarten. Die Wirkungen sind vergleichbar den bestehenden und auch umgebend vorhandenen gewerblichen Wirkungen.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 100 m ergibt sich somit für die Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Neubaumaßnahmen (Erschließung, Bebauung und Umbau von Gebäuden) aus.

Die Räume direkter und indirekter Wirkungen sind in Abb. 3 dargestellt.

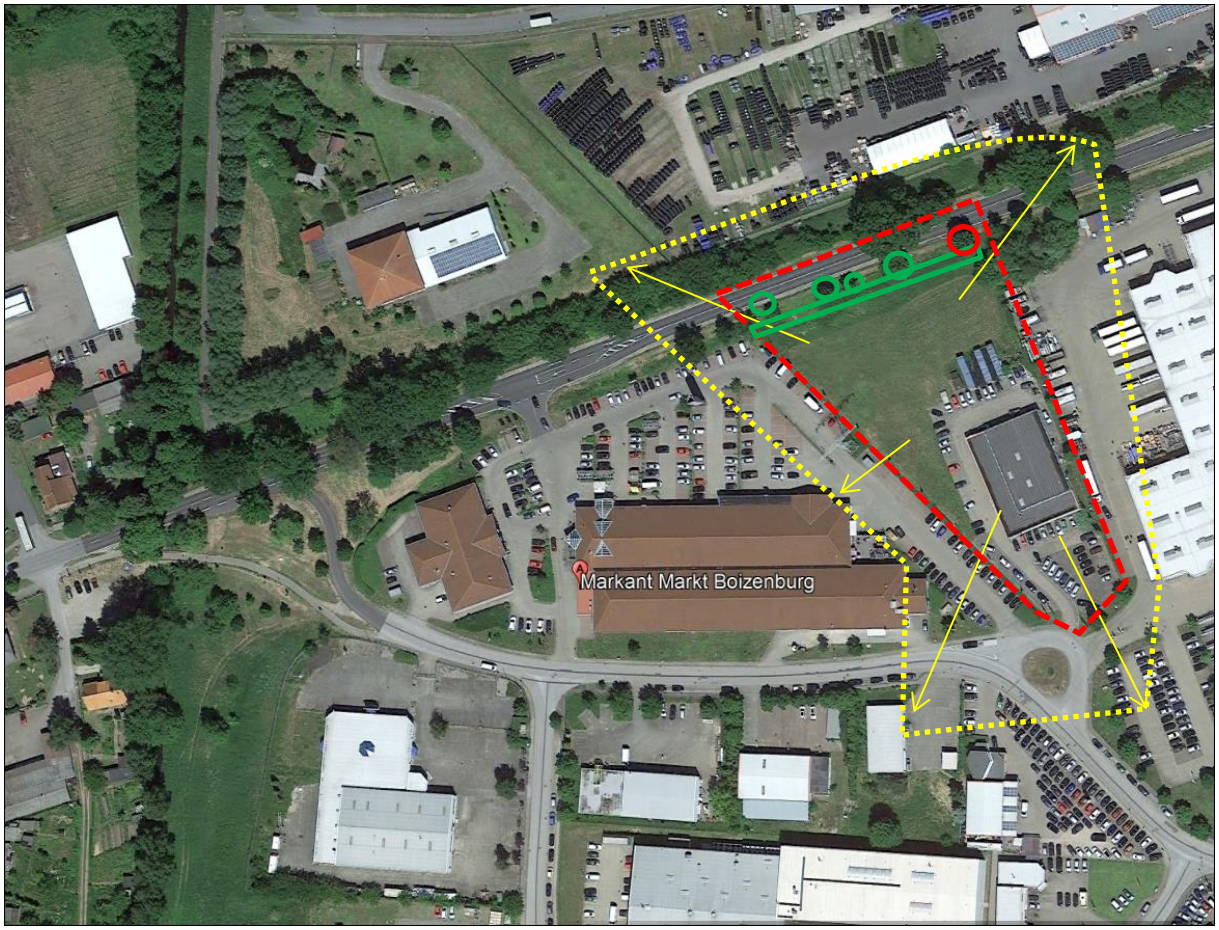

Abbildung 3: Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme (hier rot umrandet); in grün zu erhaltende Bäume und Grünstrukturen, in gelb indirekter Wirkungsbereich des Vorhabens / Störungen (Lärm) (bis maximal 100m).

3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Der Faunistische Bestand wird für die Flächeninanspruchnahme mit direkter Betroffenheit (Gebäude, Grünfläche) durch Baumaßnahmen und den Bereich indirekter Wirkung beschrieben. Für das weitere Umfeld (Raum für die Datenabfrage bestehender Daten) werden bestehende Daten des Umweltportals MV angegeben.

Flächeninanspruchnahme (s. Abb. 3)

Die Bebauung innerhalb des Gebietes umfasst ein Gebäude und Aufstellflächen, welche südlich angeordnet sind.

Abbildung 4: Berliner Straße mit südlich, rechts, jüngeren Bäumen, nördlich Altbäumen

Abbildung 5: Brombeergebüsch (entfällt) und Sträucher im Nordosten an einer Wiese

Betroffener Alleebaum im Bild links, Sträucher im Grünstreifen (Erhalt)

Abbildung 6: Wiesenfläche zwischen den Parkplatzflächen und Berliner Straße

Abbildung 7: Schuppen und kleinteiligere Strukturen im Geltungsbereich

Abbildung 8: Gebäude im Geltungsbereich ohne Strukturen für die Tierwelt. Dachunterstand geschlossen, Material nicht fledermausfreundlich

Abbildung 9: Defekte Dachverkleidung mit Zugang zum inneren Hohlraum angrenzend außerhalb des Geltungsbereichs

Abbildung 10: Weiter im Westen außerhalb des Plangebietes schließt sich älterer Baumbestand an

3.1 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Die **weitere Umgebung** ist vom Vorhaben nicht betroffen. Hier wurde eine Datenabfrage durchgeführt, um ggf. auch mobile Arten zu erkennen, die zeitweise den Untersuchungsraum aufsuchen könnten (s. Abb. 13) oder bei geeigneter Habitatstruktur hier vorkommen können.

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen europäisch geschützter Pflanzenarten können ausgeschlossen werden, da diese nicht in Gewerbeflächen und gepflegtem Straßenbegleitgrün vorkommen.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Flächeninanspruchnahme und im indirekten Wirkraum sind Auswirkungen möglich und zu prüfen. Gemäß der Standardgliederung wird hier das Vorkommen von Arten und deren Betroffenheit geprüft.

Die Abarbeitung erfolgt für:

Säugetiere
Reptilien
Amphibien
Fische und Rundmäuler
Libellen
Käfer
Tag- und Nachtfalter

Anhang 1 stellt die Prüfung der Arten auf Artniveau tabellarisch dar.

Laut dem Umweltkartenportal LUNG treten folgende Arten im Umfeld von Boizenburg auf: keine Anhang IV-Arten der FFH-RL, siehe Abb. 13, jedoch Grünfrosch, Erdkröte und Grasfrosch.

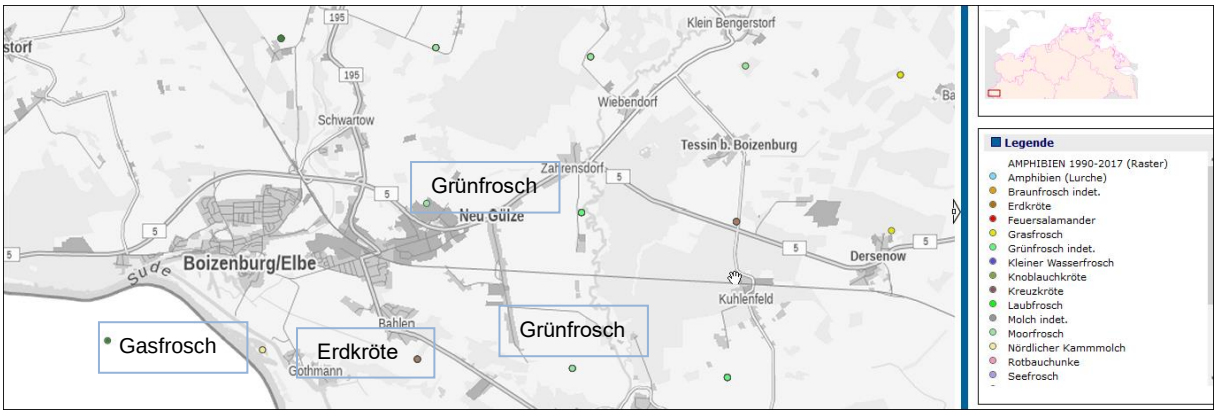

Abbildung 11: Amphibien und Reptilien, Daten aus dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg – Vorpommern

Die Arten sind jedoch im Geltungsbereich nicht angegeben und im städtischen Gewerbegebiet auch nicht zu erwarten. Ein kleines RRB im Osten liegt angrenzend an den Geltungsbereich und kann u.U. Erdkröten aufweisen.

Säugetiere: Fledermäuse:

Gehölze sind von der Planung mit einem Alleebaum und Brombeergebüsch betroffen. Der Alleebaum verzweigt sich auf ca. 1,50 m Höhe, so dass die Stämme ca. 30 cm Durchmesser haben aber keine Spalten oder Höhlen. Die weiteren Straßenbäume werden zum Erhalt festgesetzt, sie weisen insgesamt keine Quartiere für Fledermäuse auf. Altbäume an der Berliner Straße v.a. an der Nordseite weisen Höhlen auf, bleiben aber erhalten. Fledermäuse können in den umgebenden Gebäuden und größeren Bäumen bei entsprechender Eignung Quartiere besitzen. Die Grasflur im Geltungsbereich selbst hat keine bedeutende Funktion als Nahrungshabitat, höhere Bedeutung ist für einen Grünzug mit Gehölzen im Westen (s. Abb. 3) anzunehmen.

Eine defekte Dachverschalung außerhalb des Geltungsbereichs kann an zwei Stellen zu Wochenstubennutzung führen.

Flugwege sind entlang von Gehölzkanten zu erwarten, hier möglicherweise entlang der Berliner Straße und am Grünzug weiter entfernt im Westen.

Mögliche Arten: Breitflügel-, Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus.

Relevanzprüfung für artenschutzrechtliche Konflikte Fledermäuse:

Eine Betroffenheit von Fledermäusen in Quartieren in Bäumen kann ausgeschlossen werden. Ein Dachunterstand kann Quartiere an defekten Stellen aufweisen, ist aber nicht direkt betroffen. Bedeutende Nahrungshabitate und Flugwege sind angrenzend an das Gewerbegebiet z.B. an der Berliner Straße möglich. Hier besteht die Möglichkeit einer Beeinträchtigung durch Lichtwirkung.

Säugetiere: Fischotter und Biber

Die Arten können ausgeschlossen werden. Größere Gewässer als Lebensraum fehlen im Bereich des Wirkraumes des B-Planes.

Relevanzprüfung für artenschutzrechtliche Konflikte Otter und Biber:

Keine.

Säugetiere: Haselmaus

Eine ausreichende Vernetzung mit naturnahen Hecken oder Gehölzen in die Landschaft ist nicht vorhanden, die Art wird daher nicht angenommen.

Relevanzprüfung für artenschutzrechtliche Konflikte Haselmaus:

Keine.

Reptilien

Reptilien nach Anhang IV FFH-RL, hier Zauneidechse, die aus den bestehenden Daten (LUNG) nicht bekannt ist, ist im Geltungsbereich mit Gewerbe als Lebensraum nicht anzunehmen, sandig offene besonnte Flächen fehlen vollständig, auch Versteckmöglichkeiten.

Weitere europäisch geschützte Reptilien sind nicht zu erwarten.

Relevanzprüfung für artenschutzrechtliche Konflikte Reptilien:

Keine.

Amphibien:

Europäisch geschützte Amphibienarten sind im weiteren Umfeld nicht angegeben. Der Planungsraum bietet für die Art keinen geeigneten Lebensraum, auch in dem kleinen westlichen RRB werden Amphibien nach Anhang IV nicht angenommen.

Relevanzprüfung für artenschutzrechtliche Konflikte Amphibien:

Keine.

Fische und Rundmäuler
Libellen
Aufgrund des Fehlens von Gewässern im Wirkraum der Flächeninanspruchnahme können diese Arten ausgeschlossen werden. Im indirekten Wirkraum kommt westlich ein RRB vor, in dem jedoch europäisch geschützt Arten ausgeschlossen werden.

Relevanzprüfung für artenschutzrechtliche Konflikte Fische und Rundmäuler:

Keine.

Käfer

Aufgrund des Fehlens von Altbäumen in der Flächeninanspruchnahme können europäisch geschützte Käfer ausgeschlossen werden. Ein betroffener Alleebaum weist keine Totholz- oder Mulmstrukturen auf. Im indirekten Wirkraum ist eine Kontrolle von Altbäumen an der Berliner Straße nicht erfolgt. Da ggf. hier mögliche Totholz bewohnende Käferarten jedoch gegenüber den indirekten Wirkungen nicht empfindlich sind, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Relevanzprüfung für artenschutzrechtliche Konflikte Käfer:

Keine.

Tag- und Nachtfalter

Weder in der Gewerbefläche noch dem gemähten Straßenbegleitgrün mit Einzelbäumen sind europäisch geschützte Arten zu erwarten. Es ist hier eine Grasflur ausgebildet, z.B. Nachtkerzen- oder Weidenröschenbestände für den Nachtkerzenschwärmer oder Nahrungspflanzen weiterer Arten kommen nicht vor.

Relevanzprüfung für artenschutzrechtliche Konflikte Tag- und Nachtfalter:

Keine.

Weitere europäisch geschützte Arten:

Ein Potenzial für weitere europäisch geschützte Arten liegt im Bereich der Flächeninanspruchnahme aufgrund fehlender Habitateignung oder aufgrund der aktuellen Verbreitung nicht vor.

Sonstige Arten (ohne Vögel):

Die Grünfläche als Wiese mit Brombeere und Sträuchern am Rand zur Berliner Straße (s. Biotopkartierung) kann für ungefährdete Schmetterlinge und Heuschrecken Lebensraum darstellen. Gefährdete Arten werden nicht erwartet.

Weiterhin wird im Umfeld des Vorhabens das Vorkommen von Erdkröte, Grasfrosch und Grünfrosch angegeben. Vergleichbar sind auch Waldeidechse, Kamm- und Teichmolch möglich. Die Arten sind artenschutzrechtlich nicht von Bedeutung (außer Kammmolch), werden hier aber ergänzend berücksichtigt. Der Kammmolch ist in der Flächeninanspruchnahme auszuschließen, eine Empfindlichkeit gegenüber Lärmwirkung ist nicht bekannt, ggf. vorkommende Tiere z.B. im Westen würden daher nicht beeinträchtigt.

Konfliktpotenzial: Durch die Festsetzung eines Grünstreifens am nördlichen Rand des Geltungsbereichs kommt es nicht zu einer relevanten Veränderung der Strukturen. Der Verlust der Wiesenfläche, von Brombeergebüsch geringer Fläche und eines Alleebaums ist für die Arten nur von geringer Bedeutung. Lebensgemeinschaften mit Gefährdung oder speziellen Ansprüchen sind hier im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Durch den Erhalt der Altbäume an der Berliner Straße und weiterer kleinerer Bäume und Sträucher bleibt die Lebensraumfunktion der bedeutenden Habitate erhalten.

Prüfung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten nach § 44 BNatSchG:

Eine Prüfrelevanz ergibt sich im vorliegenden Fall für Fledermäuse (Lichtwirkung als Störung, Wochenstuben, s. Anlage 1 mit Artangaben).

Tötung von geschützten Arten nach Anhang IV FFH-RL:

Quartiere für Fledermäuse in Bäumen sind nicht betroffen, ein betroffener Alleebaum weist kein Quartierpotenzial auf. Sommerquartiere in einer Dachverschalung und in alten Alleebäumen liegen im indirekten Wirkraum. Winterquartiere werden aufgrund fehlender Frostfreiheit ausgeschlossen. Eine Tötung ist daher auszuschließen, da Quartiere nicht beseitigt werden. Indirekte Wirkungen werden bei Störungen überprüft.

Störung von Tieren nach Anhang IV FFH-RL:

Es werden keine Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit angenommen. Es kann ausgeschlossen werden, dass Störungen (Lärm) zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der örtlichen Populationen führen.

Fledermäuse können Quartiere in benachbarten Gebäuden oder Bäumen haben. Für diese wird eine Störung durch Lärm hier jedoch keine Erheblichkeit i.S. des Artenschutzes erreichen. Eine Störung durch Licht ist nicht auszuschließen und auf ein Minimum zu reduzieren.

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Fledermausfreundliche Beleuchtung:

Vermeidung von Beleuchtung in der Fläche. Dies betrifft die Gebäude, Wege, Stellplätze und Außenanlagen.

Alternativ:

Wo keine Vermeidung künstlichen Lichts möglich wird, wird diese auf das minimal notwendige Maß (5 lux an Parkplätzen und Straßen) begrenzt, Nutzung von warmem Licht zwischen 1.800 und max 2.700 Kelvin. Genutzt werden nach oben und seitlich abgeschirmte Lampen. Licht wird durch Bewegungsmelder so gesteuert, dass nur bei Bedarf Beleuchtung erfolgt. Gehölze sollen nicht direkt angestrahlt werden.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Arten nach Anhang IV FFH-RL:

Der betroffene Bereich der Gewerbefläche stellt einen kleinen Teil höherwertiger Habitate mit Altbäumen im Norden und Westen dar. Dieser bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten. Es sind daher keine ganzen Reviere oder Habitate, hier ggf. mit Quartieren oder als Nahrungsraum, betroffen. Ein Verlust an Lebensstätten ergibt sich nicht. Eine Beeinträchtigung der Lebensräume von Fledermäusen erfolgt damit nicht.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Vögel:

Die meisten Flächen als Gewerbeflächen mit Gebäuden und Parkplätzen sind für Vögel nicht als Lebensstätten geeignet. Dies gilt v.a. in der Flächeninanspruchnahme, der indirekte Wirkraum ist mit Altbäumen bedeutsamer.

Die Prüfrelevanten Arten sind in Anlage 2 definiert.

Der die Straße begleitende Grünstreifen ist schmal und durch die Straße gestört. Auch Brombeergebüsch und Wiese ist keine für Vögel wertvolle Fläche. Aufgrund der Störung durch die Straße und Gewerbe sind hier nur wenige störungsunempfindliche Vogelarten der Staudenfluren und Gebüsche anzunehmen. Im Bereich der wenigen Gebüschen können u.a. Heckenbraunelle, Zaunkönig, Goldammer und Zilpzalp vorkommen.

Gebäudebrüter können an einer Hütte mit Abstellfläche im Westen (s. Abb. 7) und vereinzelt an Nischen der Gebäude vorkommen, auch hier sind nur störungstolerante Arten zu erwarten (Haussperling, Bachstelze u.a.).

Die Nahrungsfunktion des Geltungsbereichs für die Arten der Umgebung ist aufgrund der intensiven Nutzung und Störungen nicht als essentiell einzustufen.

Im indirekten Wirkungsbereich sind neben typischen Arten der Siedlungsgebiete auch Arten von Gebüschen und Gehölzen, v.a. in den Altbäumen der Berliner Straße zu erwarten. Die genannten Brutvogelgruppen finden im Nahbereich geeignete Bruthabitate. Eine naturnähere Gehölzfläche ist v.a. im Westen vorhanden. Denkbar ist das Vorkommen von Rotkehlchen,

Amsel, Zaunkönig, Zilpzalp, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Heckenbraunelle, Gartenrotschwanz, Mönchsgras-, Gartengras- und Klappergrasmücke etc.

Prüfung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten nach § 44 BNatSchG:

Eine Prüfrelevanz ergibt sich im vorliegenden Fall für Brutvögel im straßenbegleitenden Randstreifen, an Gebäuden/Hütte mit Abstellfläche im Westen und im indirekten Wirkraum gem. Anlage 2. Auf Straßen und Parkplatzflächen sind keine Brutplätze vorhanden. Auch die Nahrungsfunktion des Geltungsbereichs ist nicht von größerer Bedeutung.

Tötung von geschützten Vogelarten:

Überbaut werden Randstreifen mit Brombeere, ein Alleebaum und Wiese an der Straße mit z.B. Zilpzalp, Heckenbraunelle, Goldammer, Zaunkönig etc. Die Grünfläche wird hier durch Gebäude/Parkplätze überbaut. Hütte mit Abstellfläche im Westen wird beräumt werden (s. Abb. 7). Hier könnten in der Brutzeit Vögel getötet werden. Zur Vermeidung wird vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahme 2 Brutvögel der Grünstrukturen:

Bau/Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vogelarten, d.h. Bau zwischen 1.10. und 28.2.. Bei Bedarf kann durch Vergrämung vor und in der Brutzeit Brutbetrieb auf der Fläche vermieden werden. Hierfür wäre die Fläche Ende Februar sehr kurz zu mähen und in diesem Zustand bis zum Baubeginn zu halten. Da Wiesenvögel ausgeschlossen sind (Meidestrukturen am Rand) sind diese nicht zu erwarten, für Arten der Staudenfluren und Gebüsche wird durch „Rasenmahd" die Fläche ungeeignet.

Vermeidungsmaßnahme 3 Brutvögel der Gebäude:

Bau/Räumung der Fläche außerhalb der Brutzeit der Vogelarten, d.h. Bau zwischen 1.10. und 28.2.. Außerhalb des Zeitraums ist Abriss oder Räumung nur möglich, wenn durch Fachpersonal bestätigt wird, dass keine Bruttätigkeit vorliegt. Dies gilt nicht für das Autohaus selbst, dass keine Brutmöglichkeiten bietet (s. Abb. 8). Um Brut zu verhindern, wären vor Baubeginn außerhalb der Brutzeit Brutmöglichkeiten außer Funktion zu setzen. Dies wäre mit der UNB abzustimmen.

Da die angrenzenden Gehölze und Flächen nicht zur Flächeninanspruchnahme zählen, besteht dort keine Gefahr der Tötung von Tieren. Dies gilt auch in der Brutzeit der Vogelwelt. Da hier i.d.R. störungstolerante Arten zu erwarten sind, ist auch ein Verlassen von Nestern während der Brut nicht zu erwarten. Bezüglich der störungsempfindlicheren pot. Arten im Westen mit Gehölzen sind keine Tötungen anzunehmen, da hier keine Eingriffe in Gehölze vorgesehen sind.

Störung von Vogelarten:

Lärm durch die Bauzeit wird zu geringfügigen Störungen der umgebenden Habitate und damit der dort v.a. vorkommenden Brutvögel führen. Eine Lärmwirkung über 52 dB(A) als Störwirkung für Vögel wird außerhalb des zu bebauenden Geländes nicht angenommen. Es ist überwiegend mit störungstoleranten Arten zu rechnen. Es werden keine Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit, nach der Arbeitshilfe für Vögel und Straßenverkehr vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, angenommen. Es kann ausgeschlossen werden, dass

Störungen zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der örtlichen Populationen führen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 2 und 3 (s.o.) kann vorausgesetzt werden, dass sich die Arten an die Störeinflüsse anpassen können und ihre Brutplätze dementsprechend auswählen. Ein ausreichendes, ökologisch funktionsfähiges Angebot steht im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Die vorhandenen randlichen Grünflächen werden weitgehend erhalten. Eine Wiesenfläche mit regelmäßiger Mahd ist für Offenlandvögel zu klein. Hier können Arten der Staudenfluren im Randbereich vorkommen. Dies wird auch weiterhin durch die Eingrünung im Norden möglich sein. Eine Betroffenheit von ganzen Revieren von Gehölzbrütern wird daher nicht erfolgen.

Für Gebäude- und Nischenbrüter werden wenige Strukturen mit Brutmöglichkeiten (z.B. im Westen gem. Abb. 7) entfernt. Bachstelze oder Hausrotschwanz können hier mit Revieren betroffen sein. Es wird daher artenschutzrechtlich Ausgleich erforderlich:

Ausgleichsmaßnahme 1 Brutvögel der Gebäude:

Brutmöglichkeiten gehen an Nischenstrukturen (s. Abb. 7) für ca. 1 Revier verloren. Ausgleich: Anbringen von 3 Nischenbrüterkästen im Randbereich der neuen Gebäude mit Anschluss an Grünstrukturen.

Beeinträchtigungen von Lebensstätten im Umfeld, v.a. in Altbäumen, sind nicht zu erwarten. Die Lebensstätten bleiben mit der Kompensation im räumlichen Zusammenhang erhalten. Es werden daher keine Lebensstätten zerstört.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote wurden die folgenden Maßnahmen abgeleitet:

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Fledermausfreundliche Beleuchtung:

Vermeidung von Beleuchtung in der Fläche. Dies betrifft die Gebäude, Wege, Stellplätze und Außenanlagen.

Alternativ:

Wo keine Vermeidung künstlichen Lichts möglich wird, wird diese auf das minimal notwendige Maß (5 lux an Parkplätzen und Straßen) begrenzt, Nutzung von warmem Licht zwischen 1.800 und max 2.700 Kelvin. Genutzt werden nach oben und seitlich abgeschirmte Lampen. Licht wird durch Bewegungsmelder so gesteuert, dass nur bei Bedarf Beleuchtung erfolgt. Gehölze sollen nicht direkt angestrahlt werden.

Vermeidungsmaßnahme 2 Brutvögel der Grünstrukturen:

Bau/Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vogelarten, d.h. Bau zwischen 1.10. und 28.2.. Bei Bedarf kann durch Vergrämung vor und in der Brutzeit Brutbetrieb auf der

Fläche vermieden werden. Hierfür wäre die Fläche Ende Februar sehr kurz zu mähen und in diesem Zustand bis zum Baubeginn zu halten. Da Wiesenvögel ausgeschlossen sind (Meidestrukturen am Rand) sind diese nicht zu erwarten, für Arten der Staudenfluren und Gebüsche wird durch „Rasenmahd" die Fläche ungeeignet.

Vermeidungsmaßnahme 3 Brutvögel der Gebäude:

Bau/Räumung der Fläche außerhalb der Brutzeit der Vogelarten, d.h. Bau zwischen 1.10. und 28.2.. Außerhalb des Zeitraums ist Abriss oder Räumung nur möglich, wenn durch Fachpersonal bestätigt wird, dass keine Bruttätigkeit vorliegt. Dies gilt nicht für das Autohaus selbst, dass keine Brutmöglichkeiten bietet (s. Abb. 8). Um Brut zu verhindern, wären vor Baubeginn außerhalb der Brutzeit Brutmöglichkeiten außer Funktion zu setzen. Dies wäre mit der UNB abzustimmen.

Ausgleichsmaßnahme 1 Brutvögel der Gebäude:

Brutmöglichkeiten gehen an Nischenstrukturen (s. Abb. 7) für ca. 1 Revier verloren. Ausgleich: Anbringen von 3 Nischenbrüterkästen im Randbereich der neuen Gebäude mit Anschluss an Grünstrukturen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes

5.2 Alternativenprüfung

5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

Die Punkte Kap. 5 treffen hier nicht zu, eine ausnahmsweise Zulassung i.S. § 45 BNatSchG wird nicht erforderlich. Es sind daher auch die Voraussetzungen nicht erforderlich.

6 Prüfung weiterer nicht europäisch geschützter Arten

Die geschützten Arten Erdkröte, Teichfrosch, Grasfrosch und Waldeidechse sind mit einem Lebensraum in Randbereichen und im indirekten Wirkraum anzunehmen. Sie sind durch die Flächeninanspruchnahme nicht betroffen, da vorrangig Gewerbefläche umgebaut wird und nur geringfügig in Grünstruktur (Wiese, Baum, Ruderalstruktur) mit geringer Lebensraumfunktion eingegriffen wird. Es besteht keine Beeinträchtigung durch die geplante Umstrukturierung der Gewerbebauten oder deren Bau.

7 Zusammenfassung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Boizenburg/Elbe sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Einzelhandelsentwicklung südlich der Berliner Straße geschaffen werden.

Zur Überprüfung von Konflikten mit dem speziellen Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz wurden Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten bei Umsetzung des Vorhabens überprüft. Als Maßnahmen für o. g. Arten zur Vermeidung von Tötung ist eine Bauzeitenregelung oder rechtzeitige Vergrämung für Brutvögel erforderlich. Licht und Staub sind zu vermeiden, insbesondere in benachbarten Flächen. Für das potenzielle Vorkommen von Vogelarten der Gebäude ist der Verlust von Nischen als Brutplätzen anzunehmen. Hier ist eine Kompensation durch Nistkästen im Gebiet erforderlich.

Verbote nach § 44 BNatSchG werden durch den Bau der Anlage nach dieser Untersuchung nicht ausgelöst. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.G.,E. BEZZEL, W. FIEDLER (2005): das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformer - Sperlingsvögel

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2015): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, unter: www.ffh-vp-info.de.

BfN (Bundesamt für Naturschutz) :FFH Arten Anhang4 Säugetiere und Fledermäuse, unter www.ffh-anhang4.bfn.de.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKHER, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe für Vögel und Straßenverkehr

EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. (Hrsg.): Ornithologische Arbeitsgemeinschaft M-V e.V.). Steffen Verlag, Friedland.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung

LUNG M-V (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) (2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM). Erste Fortschreibung.

LUNG M-V (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.

SÜDBECK, P., (2005): Methodenstandards zur Erfassung Brutvögel Deutschlands

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (Hrsg.): Ornithologische Arbeitsgemeinschaft M-V e.V.. Greifswald.

9 Anhang

Anlage 1: **Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)**

Anlage 2: **Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten**

Definition der letzten vier Spalten der folgen zwei Tabellen

Potenzielles **Vorkommen** im UR/ Vorhabensgebiet	Vorkommen der Art innerhalb der Flächeninanspruchnahme sowie im indirekten Wirkraum möglich oder nachgewiesen.
Empfindlichkeit / Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (direkter Wirkraum), x = ja	Art kommt innerhalb der Flächeninanspruchnahme vor, was zu Betroffenheit führt.
Empfindlichkeit gegenüber indirekten Projektwirkungen, x = ja	Vorkommen im indirekten Wirkraum und Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen X / ja = Art ist betroffen nein = Art nicht empfindlich/betroffen, kann aber vorkommen.
Prüfrelevanz	Art ist betroffen und wird genauer betrachtet

Anlage 1

Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)

(Stand: 22.07.2015)

Auswahlkriterien gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

1. EG-ArtSchV, Anhang A (EG 338/97)
2. FFH-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)
3. BArtSchV - Anlage 1, Spalte 3

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen und weitere Hinweise am Ende der Tabelle

Arten-gruppe	Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus					Gefährd.		r e z	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet	Empfindlichkeit / Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (direkter Wirkraum) x = ja	Empfindlichkeit gegenüber indirekten Projektwirkungen x = ja	Prüfrelevanz
			B-ASV		EG-ASV		FFH	RL MV	RL D					
			Anl.1 Sp.2	Anl.1 Sp.3	Anh. A	Anh. B	Anh. IV	0	0					
Farn- und Blütenpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	-	-	-	-	x	1	2	x				
	Apium repens	Kriechender Sellerie	-	-	-	-	x	2	1	x				
	Botrychium multifidum	Vierteiliger Rautenfarn	x	x	-	-	-	0	1	x				
	Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	-	-	-	-	x	0	2	-				
	Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	-	-	-	-	x	0	1	-				
	Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	x	-	x	-	x	R	3	x				
	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	-	-	-	-	x	1	2	x				
	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	x	-	x	-	x	2	2	x				
	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	-	-	-	-	x	1	2	x				
	Nuphar pumila	Zwerg-Mummel, Zwerg-Teichrose	x	x	-	-	-	1	1	x				
	Pedicularis sceptrum-carolinum	Karlszepter	x	x	-	-	-	0	2	-				
	Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	-	-	-	-	x	-	-	-				
	Pulsatilla vernalis	Frühlings-Küchenschelle	x	x	-	-	-	0	1	-				
	Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	-	-	-	-	x	0	1	-				

Arten-gruppe	Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus					Gefährd.		rez	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet	Empfindlichkeit / Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (direkter Wirkraum) x = ja	Empfindlichkeit gegenüber indirekten Projektwirkungen x = ja	Prüfrelevanz
			B-ASV		EG-ASV		FFH	RL MV	RL D					
			Anl.1 Sp.2	Anl.1 Sp.3	Anh. A	Anh. B	Anh. IV	0	0					
	Scorzonera purpurea	Violette Schwarzwurzel	x	x	-	-	-	0	2	-				
	Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	-	-	-	-	x	0	1	-				
Flechten	Lobaria pulmonaria	Echte Lungenflechte	x	x	-	-	-	1	1	x				
Säugetiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	-	-	-	x	1	2	x				
	Bison bonasus	Wisent	x	-	-	-	x	0	0	-				
	Canis lupus	Wolf	x	-	x	-	x	0	1	x				
	Castor fiber	Biber	x	-	-	-	x	3	V	x				
	Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	x	-	-	-	x	1	1	-				
	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	-	-	-	x	0	G	?				
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	x	-	-	-	x	3	G	x	o		x	ja
	Felis sylvestris	Wildkatze	x	-	x	-	x	0	3	-				
	Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	x	-	x	-	x	2	3	x				
	Lynx lynx	Eurasischer Luchs	x	-	x	-	x	0	2	-				
	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	-	-	-	x	0	G	x				
	Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	x	-	-	-	x	0	0	-				
	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	-	-	-	x	2	V	x				
	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	-	-	-	x	1	D	x				
	Myotis daubentoni	Wasserfledermaus	x	-	-	-	x	4	-	x				
	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	-	-	-	x	2	V	x				
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	-	-	-	x	1	V	x				
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	-	-	-	x	3	-	x				
	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	x	-	-	-	x	1	D	x				
	Nyctalus noctula	Abendsegler	x	-	-	-	x	3	V	x				

Arten-gruppe	Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus					Gefährd.		r e z	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet	Empfindlichkeit / Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (direkter Wirkraum) x = ja	Empfindlichkeit gegenüber indirekten Projektwirkungen x = ja	Prüfrelevanz
			B-ASV		EG-ASV		FFH	RL MV	RL D					
			Anl.1 Sp.2	Anl.1 Sp.3	Anh. A	Anh. B	Anh. IV	0	0					
	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	-	-	-	x	2	2	x				
	Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	x	-	-	-	x	4	-	x	o		x	ja
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	-	-	-	x	4	-	x	o		x	ja
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x	-	-	-	x	kA.	D	x	o		x	ja
	Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	-	-	-	x	4	V	x				
	Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-	-	-	x	kA.	2	x				
	Sicista betulina	Waldbirkenmaus	x	-	-	-	x	0	1	-				
	Ursus arctos	Braunbär	x	-	x	-	x	0	0	-				
	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	x	-	-	-	x	1	D	x				
Reptilien	Coronella austriaca	Glatt-/Schlingnatter	x	-	-	-	x	1	2	x				
	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	-	-	-	x	1	1	?				
	Lacerta agilis	Zauneidechse	x	-	-	-	x	2	V	x				
Amphibien	Bombina bombina	Rotbauch-Unke	x	-	-	-	x	2	1	x				
	Bufo calamita	Kreuzkröte	x	-	-	-	x	2	3	x				
	Bufo viridis	Wechselkröte	x	-	-	-	x	2	2	x				
	Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	x	-	-	-	x	3	2	x				
	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	-	-	-	x	3	2	x				
	Pelophylax (= Rana) lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	-	-	-	x	2	G	x				
	Rana arvalis	Moorfrosch	x	-	-	-	x	3	2	x				
	Rana dalmatina	Springfrosch	x	-	-	-	x	1	-	x				
	Triturus cristatus	Kammolch	x	-	-	-	x	2	V	x				
Fische	Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	-	-	-	x	x	0	0	x				
	Acipenser sturio	Europäischer Stör	-	-	x	-	x	0	0	-				

Arten-gruppe	Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus					Gefährd.		r e z	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet	Empfindlichkeit / Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (direkter Wirkraum) x = ja	Empfindlichkeit gegenüber indirekten Projektwirkungen x = ja	Prüfrelevanz
			B-ASV		EG-ASV		FFH	RL MV	RL D					
			Anl.1 Sp.2	Anl.1 Sp.3	Anh. A	Anh. B	Anh. IV	0	0					
	Coregonus oxyrhinchus	Nordseeschnäpel	-	-	-	-	x	0	0	-				
Schmetterlinge	Acontia lucida	Malveneule	x	x	-	-	-	0	0	-				
	Alcis jubata	Bartflechten-Baumspanner	x	x	-	-	-	0	1	-				
	Amphipyra livida	Tiefschwarze Glanzeule	x	x	-	-	-	0	1	-				
	Anarta cordigera	Moorbunteule	x	x	-	-	-	1	1	x				
	Aporophyla lueneburgensis	Heidekraut-Glattrückeneule	x	x	-	-	-	-	1	x				
	Arctia villica	Schwarzer Bär	x	x	-	-	-	1	2	x				
	Argynnis laodice	Östlicher Perlmuttfalter	x	x	-	-	-	1	1	x				
	Carsia sororiata	Moosbeeren-Grauspanner	x	x	-	-	-	1	1	x				
	Catocala pacta	Bruchweidenkarmin	x	x	-	-	-	0	0	-				
	Chariaspilates formosaria	Moorwiesen-Striemenspanner	x	x	-	-	-	1	1	x				
	Cleorodes lichenaria	Grüner Flechten-Rindenspanner	x	x	-	-	-	1	1	x				
	Dyscia fagaria	Heidekraut-Fleckenspanner	x	x	-	-	-	1	1	x				
	Eremobina pabulatricula	Helle Pfeifengras-Grasbüscheleule	x	x	-	-	-	0	1	-				
	Eriogaster rimicola	Eichen-Wollafter	x	x	-	-	-	0	1	-				
	Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	-	-	-	-	x	1	1	-				
	Fagivorina arenaria	Scheckiger Rindenspanner	x	x	-	-	-	1	1	x				
	Gastropacha populifolia	Pappelglucke	x	x	-	-	-	1	1	x				
	Hadena irregularis	Gipskraut-Kapseleule	x	x	-	-	-	0	1	-				

Arten-gruppe	Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus					Gefährd.			Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet	Empfindlichkeit / Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (direkter Wirkraum) x = ja	Empfindlichkeit gegenüber indirekten Projektwirkungen x = ja	Prüfrelevanz
			B-ASV		EG-ASV		FFH	RL MV	RL D	r e z				
			Anl.1 Sp.2	Anl.1 Sp.3	Anh. A	Anh. B	Anh. IV	0	0					
	Hipparchia hermione	Kleiner Waldportier	x	x	-	-	-	1	1	-				
	Hipparchia stailinus	Eisenfarbener Samtfalter	x	x	-	-	-	1	1	x				
	Lithophane lamda	Sumpfporst-Holzeule	x	x	-	-	-	1	1	x				
	Lopinga achine	Gelbringfalter	-	-	-	-	x	0	2	-				
	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	-	-	-	-	x	2	3	x				
	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	x	-	-	x	0	2	x				
	Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	-	-	-	-	x	0	3	-				
	Malacosoma franconica	Frankfurter Ringelspinner	x	x	-	-	-	1	1	x				
	Orgyia antiquiodes	Heide-Bürstenspinner	x	x	-	-	-	1	1	x				
	Parocneria detrita	Rußspinner	x	x	-	-	-	1	1	x				
	Phyllodesma ilicifolia	Weidenglucke	x	x	-	-	-	0	1	-				
	Polymixis polymita	Olivbraune Steineule	x	x	-	-	-	2	1	x				
	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	-	-	-	-	x	4	-	x				
	Setina roscida	Felshalden-Flechtenbärchen	x	x	-	-	-	0	1	-				
	Simyra nervosa	Weißgraue Schrägflügeleule	x	x	-	-	-	1	1	x				
	Spudaea ruticilla	Graubraune Eichenbuscheule	x	x	-	-	-	1	1	x				
	Synopsia sociaria	Sandrasen-Braunstreifenspanner	x	x	-	-	-	0	0	-				
	Tephronia sepiaria	Totholz-Flechtenspanner	x	x	-	-	-	0	1	-				
	Trichosea ludifica	Gelber Hermelin	x	x	-	-	-	0	1	-				

Arten-gruppe	Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus					Gefährd.			Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet	Empfindlichkeit / Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (direkter Wirkraum) x = ja	Empfindlichkeit gegenüber indirekten Projektwirkungen x = ja	Prüfrelevanz
			B-ASV		EG-ASV		FFH	RL MV	RL D	r e z				
			Anl.1 Sp.2	Anl.1 Sp.3	Anh. A	Anh. B	Anh. IV	0	0					
Käfer	Eurythyrea quercus	Goldgrüner Eichenprachtkäfer	x	x	-	-	-	kA.	1	-				
	Calosoma reticulatum	Genetzter Puppenräuber	x	x	-	-	-	1	1	x				
	Carabus menetriesi	Menetries` Laufkäfer	x	x	-	-	-	1	-	x				
	Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	-	-	-	-	x	1	1	x				
	Cylindera germanica	Deutscher Sandlaufkäfer	x	x	-	-	-	kA.	0	?				
	Necydalis major	Großer Wespenbock	x	x	-	-	-	2	1	x				
	Necydalis ulmi	Panzers Wespenbock	x	x	-	-	-	0	1	x				
	Phytoecia virgula	Schwarzhörniger Walzenhalsbock	x	x	-	-	-	1	1	x				
	Dytiscus latissimus	Breitrand	-	-	-	-	x	1	1	x				
	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	-	-	-	x	1	1	x				
	Aesalus scarabaeoides	Schwarzbrauner Kurzschröter	x	x	-	-	-	R	1	x				
	Gnorimus variabilis	Veränderlicher Edelscharrkäfer	x	x	-	-	-	2	1	x				
	Osmoderma eremita	Eremit	-	-	-	-	x	3	1	x				
	Protaetia speciosissima	Großer Rosenkäfer, Großer Goldkäfer	x	x	-	-	-	0	1	-				
Heuschr.	Bryodemella tuberculata	Gefleckte Schnarrschrecke	x	x	-	-	-	0	1	-				
Libellen	Aeshna subarctica	Hochmoor-Mosaikjungfer	x	x	-	-	-	2	2	x				
	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	-	-	-	-	x	2	1	x				

Arten-gruppe	Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus					Gefährd.		rez	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet	Empfindlichkeit / Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (direkter Wirkraum) x = ja	Empfindlichkeit gegenüber indirekten Projektwirkungen x = ja	Prüfrelevanz
			B-ASV		EG-ASV		FFH	RL MV	RL D					
			Anl.1 Sp.2	Anl.1 Sp.3	Anh. A	Anh. B	Anh. IV	0	0					
	Ceriagrion tenellum	Scharlachlibelle	x	x	-	-	-	kA.	1	x				
	Coenagrion armatum	Hauben-Azurjungfer	x	x	-	-	-	0	1	-				
	Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	x	x	-	-	-	kA.	1	x				
	Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer	x	x	-	-	-	0	1	-				
	Nehalennia speciosa	Zwerglibelle	x	x	-	-	-	1	2	x				
	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	-	-	-	-	x	kA.	G	x				
	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	-	-	-	-	x	1	2	x				
	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	-	-	-	-	x	1	1	x				
	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	-	-	-	-	x	0	1	x				
	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	-	-	-	-	x	2	2	x				
Krebse	Astacus astacus	Edelkrebs	x	x	-	-	-	2	1	x				
Spinnen	Arctosa cinerea	-	x	x	-	-	-	2	1	x				
	Dolomedes plantarius	-	x	x	-	-	-	2	1	x				
Mollusken	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	-	-	-	-	x	1	1	x				
	Pseudanodonta complanata	Abgeplattete Teichmuschel	x	x	-	-	-	2	1	x				
	Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	-	-	-	-	x	1	1	x				

Verwendete Abkürzungen:

B-ASV, Anl. 1 Sp. 2 - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 2
B-ASV, Anl. 1 Sp. 3 - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 3

EG-ASV, Anh. A - Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft, Anhang A
EG-ASV, Anh. B - Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft, Anhang B

FFH-RL, Anh. IV- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IV

Rote Liste M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern:

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet,
So - Sonstige Angaben: k.A. - keine Angabe möglich, da entweder Art erst kürzlich (wieder)entdeckt oder (noch) keine RL für diese Artengruppe vorhanden; R - extrem selten

Rote Liste D - Rote Liste Deutschland:

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste,
So - Sonstige Angaben: D - Daten unzureichend; G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes

Rez - x = nach derzeitigem Kenntnisstand in Mecklenburg-Vorpommern rezent vorkommend; ? = rezentes Vorkommen in M-V dokumentiert, aber fraglich

Definition "besonders geschützte Arten" und "streng geschützte Arten": vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. Nr. 14 . Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Aus der Gesamtmenge der "besonders geschützten Arten" werden die "streng geschützten Arten" herausgehoben:
vgl. Schaubild unter : http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte_arten.pdf

Diese Arbeitshilfe wurde auf der Grundlage der u.g. Rechtsgrundlagen erstellt. Korrekturen und Änderungswünsche bitte an LUNG M-V, Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow.

1. GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Inkrafttreten am 01.03.2011
2. VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES VOM 9. DEZEMBER 1996 ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILDLEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS, ABl. EG L61 vom 3.3.1997, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 207/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010, ABl. EU L 212 vom 12.8.2010, S. 1
3. VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)
4. RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie), ABl. EG L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. EG L 363 vom 20.12.2006, S. 368

Anlage 2

Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Fassung vom 08. November 2016

RL D = Rote Liste Deutschland (2007, 4. Fassung); RL MV 2003 = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2003, brütende Arten; RL MV 2014 = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommer 2014, brütende Arten

R = extrem selten, 0 = Erloschen/Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben/Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet

VS-RL= RL 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch RIchtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten-kodifizierte Fassung (ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7 ff); BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, streng geschützte Art (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 101/2012 der Kommission vom 06.02.2012 (ABl. EU L 39, S.133 ff), x = in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart

Brutzeit (Fortpflanzungsperiode): A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats)

Vorkommen in MV: BP = Brutpaare, Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast
Bedeutung Bestand in MV: Bedeutung des Bestandes in MV am Gesamtbstand Deutschlands (nach Einordnung Rote Liste MV 2003): < 40% des Gesamtbestandes in Deutschland, 40-60% des Gesamtbestandes, > 60% des Gesamtbestandes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	Schutzstatus nach BNatSchG	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet	Empfindlichkeit / Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (direkter Wirkraum)	Empfindlichkeit gegenüber indirekten Projektwirkungen	Prüfrelevanz
Alpenstrandläufer, Kleiner	*Calidris alpina ssp. schinzii*	1	1	x	x	A 04 - E 07	15 - 46, starker Rückgang				
Alpenstrandläufer, Nordischer	*Calidris alpina ssp. alpina*				x		Dz				
Amsel	*Turdus merula*		*			A 02 – E 08	250.000 - 300.000 BP	o	Brut möglich	ja	ja
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*		2			A 03 – A 08	160 - 180 BP				
Bachstelze	*Motacilla alba*		*			A 04 – M 08	60.000 - 90.000 BP	o	Brut möglich	ja	ja
Bartmeise	*Panurus biarmicus*		*			A 03 – A 09	900 - 1.000 BP				
Baumfalke	*Falco subbuteo*	3	*		x	E 04 – E 08	185 - 257 BP				
Baumpieper	*Anthus trivialis*	V	3			A 04 – E 07	90.000 BP				
Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1		x	E 03 – E 08	1.000 - 1.200 BP, starker Rückgang, Dz				
Bergente	*Aythya marila*	R	n.b.				Dz und Wg (v. a. Ostseeküste)				
Bergfink	*Fringilla montifringilla*		n.b.			M 05 – A 09	keine aktuellen Brutvor-kommen in MV, Dz, Wg				
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*		2			A 04 – E 08	1.200 - 1.400 BP				
Bienenfresser	*Merops apiaster*		n.b.		x	E 04 – E 08	z.Zt. Keine Brut-vorkom-men in MV, Ansiedlung aufgrund Klima-verän-derungen jedoch möglich				
Birkenzeisig	*Carduelis flammea*		*				selten, 40 - 70 BP, Dz, Wg				
Blässgans	*Anser albifrons*		n.b.				Dz und Wg				
Blässralle/ Blässhuhn	*Fulica atra*		V			A 04 – E 07	13.000 - 18.000 BP, Wg				
Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	V	*	x	x	M 03 – M 08	200 - 250 BP				
Blaumeise	*Parus caeruleus*		*			M 03 – A 08	150.000 - 200.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	V	V			A 04 – A 09	100.000 - 130.000 BP				
Brachpieper	*Anthus campestris*	1	1	x	x	A 03 – E 08	spärlich, 20 - 60 BP				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	Schutzstatus nach BNatSchG	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet	Empfindlichkeit / Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (direkter Wirkraum)	Empfindlichkeit gegenüber indirekten Projektwirkungen	Prüfrelevanz
Brandgans	*Tadorna tadorna*		*			M 03 – E 08	150 - 250 BP, rel. seltener Wg				
Brandseeschwalbe	*Sterna sandivicensis*	2	1	x	x	M 04 - E 08	600 - 1.200 BP				
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	3	3			A 04 – E 08	20.000 - 30.000 BP				
Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*		0	x			Dz				
Buchfink	*Fringilla coelebs*		*			A 04 – E 08	600.000 - 800.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Buntspecht	*Dendrocopus major*		*			E 02 - A 08	50.000 - 70.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Dohle	*Corvus monedula*		V			A 03 – E 08	800 - 1.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*		*			E 04 – E 08	60.000 - 100.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	V	*		x	M 04 – E 08	1.500 - 2.000 BP				
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*		*			E 02 – A 09	15.000 BP				
Eiderente	*Somateria mollissima*		R			A 04 - A 09	7 BP, Dz und Wg (Ostsee)				
Eisente	*Clangula hyemalis*						Wg (Ostsee)				
Eisvogel	*Alcedo atthis*		*	x	x	M 03 – M 09	600 BP				
Elster	*Pica pica*		*			A 01 – M 09	5.000 - 7.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Erlenzeisig	*Carduelis spinus*		*			A 04 – M 08	300 - 700 BP				
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3			A 03 – M 08	600.000 - 1 Mio. BP				
Feldschwirl	*Locustella naevia*	V	2			E 04 – A 08	11.000 - 19.000 BP				
Feldsperling	*Passer montanus*	V	3			A 03 – A 09	150.000 - 250.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*		*			A 02 – E 06	300 - 800 BP, Dz, Wg				
Fischadler	*Pandion haliaetus*	3	*	x	x	M 03 – A 09	161 BP				
Fitis	*Phylloscopus trochilus*		*			A 04 – E 08	200.000 - 300.000 BP				
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*		*		x	M 03 – A 08	500 - 600 BP				
Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	2	*	x	x	M 04 – A 08	1.300 - 1.600 BP				
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	2	1		x	A 04 – A 08	5 - 20 BP, deutlicher Rückgang, Dz				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	Schutzstatus nach BNatSchG	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet	Empfindlichkeit / Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (direkter Wirkraum)	Empfindlichkeit gegenüber indirekten Projektwirkungen	Prüfrelevanz
Gänsesäger	*Mergus merganser*	2	*			E 03 – A 08	55 - 65 BP, Dz und Wg				
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*		*			E 03 – A 08	60.000 - 80.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*		*			E 04 – E 08	100.000 - 150.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*		*			M 04 – E 08	20.000 - 30.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*		*			M 03 – A 08	200 - 250 BP				
Gelbspötter	*Hippolais icterina*		*			A 05 – M 08	30.000 - 50.000 BP				
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*		3			A 04 – A 08	20.000 - 30.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Girlitz	*Serinus serinus*		*			M 03 – E 08	6.000 - 9.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Goldammer	*-Emberiza citrinella*		V			E 03 – E 08	170.000 - 200.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	1	0	x	x	M 03 - E 07	ausgestorben, keine Wiederansiedlung zu erwarten, jedoch Dz				
Grauammer	*Emberiza calandra*	3	V		x	A 03 – E 08	10.000 - 14.000 BP				
Graugans	*Anser anser*		*			A 03 – A 08	2.800 - 3.400 BP, Dz und Wg				
Graureiher	*Ardea cinerea*		*			E 02 – E 07	3.540 BP				
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*		*			E 04 – M 08	10.000 - 15.000 BP				
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1		x	A 03 – A 08	20- 30 BP, starker Rückgang, Dz				
Grünfink	*Carduelis chloris*		*			A 04 – M 09	100.000 - 135.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Grünlaubsänger	*Phylloscopus trochiloides*	R	R				z. Zt. keine Brutvorkommen in MV				
Grünspecht	*Picus viridis*		*		x	E 02 – A 08	500 - 650 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Grillteiste	*Cepphus grylle*		n.b.				Wg (Ostsee)				
Habicht	*Accipiter gentilis*		*		x	A 03 – E 08	650 BP				
Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	2		x	E 03 – A 09	2.000 - 3.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Haubenmeise	*Parus cristatus*		*			E 03 – A 08	30.000 - 35.000 BP				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	Schutzstatus nach BNatSchG	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet	Empfindlichkeit / Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (direkter Wirkraum)	Empfindlichkeit gegenüber indirekten Projektwirkungen	Prüfrelevanz
Haubentaucher	*Podiceps cristatus*		V			E 03 – M 09	3.500 - 4.000 BP, Wg (v. a. Ostsee)				
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*		*			M 03 – A 09	27.000 - 35.000 BP	o	Brut möglich	nein	ja
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V			E 03 – A 09	500.000 - 600.000 BP	o	Brut möglich	nein	ja
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*		*			A 04 – A 09	90.000 - 100.000 BP	o	Brut möglich	nein	ja
Heidelerche	*Lullula arborea*	V	*	x	x	M 03 – E 08	4.000 - 5.000 BP				
Heringsmöwe	*Larus fuscus*		R			M 04 - E 08	Brutvorkommen bekannt				
Höckerschwan	*Cygnus olor*		*			E 02 – M 09	2.500 - 3.500 BP, Dz und Wg (Ostsee)				
Hohltaube	*Columba oenas*		*			M 03 – A 10	3.000 - 4.000 BP				
Kampfläufer	*Philomachus pugnax*	1	1	x	x	A 04 – A 07	13 - 15 BP, deutlicher Rückgang, Dz				
Kanadagans	*Branta canadensis*		n.b.			E 03 – A 08	Brutpaare vorhanden, Dz und Wg (v. a. Ostseeküste)				
Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*		*		x	M 05 – A 09	650 - 800 BP				
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*		*			A 04 - A 09	15.000 - 25.000 BP				
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2		x	M 03 – M 08	2.500 - 4.000 BP, Dz				
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*		*			M 04– M 08	60.000 - 90.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Kleiber	*Sitta europaea*		*			A 03 – A 08	70.000 - 80.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn	*Porzana parva*	1	*	x	x	M 04 – A 09	0 - 10 BP				
Kleinspecht	*Dendrocopus minor*	V	*			A 03 – A 08	6.000 - 7.000 BP				
Knäkente	*Anas querquedula*	2	2		x	A 04 – A 09	250 BP				
Kohlmeise	*Parus major*		*			M 03 – A 08	230.000 - 260.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Kolbenente	*Netta rufina*		*			M 04 – A 09	20 BP				
Kolkrabe	*Corvus corax*		*			M 01 – E 07	2.800 - 3.000 BP				
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*		*			E 02 – A 09	10.800 - 11.600 BP, Wg (Ostsee)				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	Schutzstatus nach BNatSchG	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet	Empfindlichkeit / Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (direkter Wirkraum)	Empfindlichkeit gegenüber indirekten Projektwirkungen	Prüfrelevanz
Kornweihe	*Circus cyaneus*	2	1	x	x	A 04 – E 08	0 - 10 BP, Wg				
Kranich	*Grus grus*		*	x	x	A 02 – E 10	1.900 - 2.000 BP, Dz				
Krickente	*Anas crecca*	3	2			M 03 – A 09	500 BP, Dz und Wg				
Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	*			E 04 – M 08	10.000 -12.000 BP				
Küstensee-schwalbe	*Sterna paradisae*	2	1	x	x	E 04 - E 08	70 - 100 BP, Dz				
Lachmöwe	*Larus ridibundus*		V			A 04 – E 07	22.000 - 35.000 BP, Dz und Wg				
Löffelente	*Anas clypeata*	3	2			A 04 – A 09	200 - 250 BP, Dz				
Mantelmöwe	*Larus marinus*	R	R			A 04 - E 08	3 - 7 BP, Dz und Wg				
Mauersegler	*Apus apus*		*			E 04 – E 09	5.000 - 8.000 BP				
Mäusebussard	*Buteo buteo*		*		x	E 02 – M 08	6.400 - 9.600 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	V	V			M 04 – A 09	150.000 - 180.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*		*			M 03 – E 08	300 - 500 BP				
Mittelsäger	*Mergus serrator*		1			M 03 - E 08	160 - 180 BP, Dz und Wg (Ostsee)				
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*		*	x	x	E 02 – M 08	1000 BP				
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*		*			E 03 – A 09	130.000 - 150.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Moorente	*Aythya nyroca*	1	1	x	x	E 04 - E 08	ehemaliger Brutvogel, keine aktuellen Bruten bekannt				
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*		*			M 04– M 08	3.000 - 4.000 BP				
Nebelkrähe	*Corvus cornix*		*			M 02 – E 08	15.000 - 20.000 BP, Wg				
Neuntöter	*Lanius collurio*		V	x		E 04 – E 08	20.000 - 25.000 BP				
Odinshühnchen	*Phalaropus lobatus*			x	x		Dz				
Ohrentaucher	*Podiceps auritus*	1		x	x		keine Brutvorkommen, Dz und Wg (Ostsee)				
Ortolan	*Emberiza hortulana*	3	3	x	x	E 04 – M 08	1.000 - 1.200 BP				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	Schutzstatus nach BNatSchG	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet	Empfindlichkeit / Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (direkter Wirkraum)	Empfindlichkeit gegenüber indirekten Projektwirkungen	Prüfrelevanz
Pfeifente	*Anas penelope*	R	R			M 04 - E 08	unregelmäßig brütend, Dz und Wg				
Pfuhlschnepfe	*Limosa lapponica*		n.b.	x			Dz				
Pirol	*Oriolus oriolus*	V	*			E 04 – E 08	5.000 - 7.000 BP				
Prachttaucher	*Gavia arctica*		n.b.	x		keine Brut	Wg (Ostsee)				
Rabenkrähe	*Corvus corone*		*			M 02 – E 08	ca. 2.500 BP, Wg	o	kein Brutplatz	nein	keine
Raubseeschwalbe	*Sterna caspia*	1	R	x	x	E 04 - E 08	1 - 2 BP, sehr selten, Dz				
Raubwürger	*Lanius excubitor*	2	3		x	M 03 – M 08	250 - 390 BP, Wg				
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	V			A 04 – A 10	100.000 BP				
Raufußkauz	*Aegolius funereus*		*	x	x	A 02 – M 08	sehr selten, 5 - 15 BP				
Rauhfußbussard	*Buteo lagopus*		n.b.		x		Wg				
Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2			A 03 – E 09	1.000 - 1.500 BP				
Reiherente	*Aythya fuligula*		*			M 04 – E 08	400 - 600 BP, Dz und Wg (v.a. Ostseeküste)				
Ringeltaube	*Columba palumbus*		*			E 02 - E 11	100.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Rohrammer	*Emberiza schoeniculus*		V			A 04 – E 08	80.000 - 100.000 BP				
Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	2	*	x	x	E 03 – E 08	100 - 150 BP				
Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*		*		x	M 04 – M 09	3.000 - 3.500 BP				
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*		*	x	x	A 04 – A 09	1.400 - 2.600 BP				
Rotdrossel	*Turdus iliacus*		n.b.			A 04 – E 07	keine aktuellen Brutvorkommen, Wg und Dz				
Rothalstaucher	*Podiceps griseigena*		V		x	A 04 – M 08	600 - 1.500 BP, Wg (Ostsee)				
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*		*			E 03 – A 09	100.000 - 150.000 BP	o	Brut möglich	ja	ja
Rotkopfwürger	*Lanius senator*	1	0		x		ausgestorben, Wiederansiedlung jedoch nicht ausgeschlossen				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	Schutzstatus nach BNatSchG	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet	Empfindlichkeit / Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (direkter Wirkraum)	Empfindlichkeit gegenüber indirekten Projektwirkungen	Prüfrelevanz
Rotmilan	*Milvus milvus*		V	x	x	M 03 – M 08	1.400 - 2.400 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Rotschenkel	*Tringa totanus*	V	2		x	M 03 – M 08	220 - 250 BP, Dz				
Saatgans	*Anser fabalis*		n.b.				Dz und Wg, Unterscheidg. Wald- und Tundrasaatgans				
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*		3			A 03 – A 08	4.000 - 5.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Säbelschnäbler	*Recurvirostra avosetta*		*	x	x	M 03 - A 08	130 - 196 BP				
Samtente	*Melanitta fusca*		n.b.				Dz und Wg (Ostsee)				
Sandregenpfeifer	*Charadrius hiaticula*	1	1		x	E 04 – E 07	220 - 240 BP				
Schelladler	*Aquila clanga*	R	R	x	x		Brut mit Schreiadler				
Schellente	*Bucephala clangula*		*			A 03 – A 08	500 - 600 BP, Dz und Wg				
Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	V	V		x	M 04 – E 08	2.000 - 3.000 BP				
Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*		*			M 05 – A 09	4.000 - 6.000 BP				
Schleiereule	*Tyto alba*		3		x	A 04 – M 12	300 - 500 BP				
Schnatterente	*Anas strepera*		*			A 04 – A 09	500 - 800 BP, Dz, Wg				
Schreiadler	*Aquila pomarina*	1	1	x	x	A 04 – M 09	83 BP				
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*		*			A 03 – M 08	25.000 BP				
Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*		*		x	A 04 – M 08	100 - 500 BP				
Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	V	*			A 03 – E 10	selten, 20 - 50 BP				
Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*		R	x		A 04 – E 07	5 - 10 BP				
Schwarzmilan	*Milvus migrans*		*	x	x	E 03 – M 08	250 - 270 BP				
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*		*	x	x	E 02 – A 08	1.500 - 1.700 BP				
Schwarzstirnwürger	*Lanius minor*	0	0	x	x		ausgestorben, Wiederansiedlung jedoch nicht ausgeschlossen				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	Schutzstatus nach BNatSchG	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet	Empfindlichkeit / Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (direkter Wirkraum)	Empfindlichkeit gegenüber indirekten Projektwirkungen	Prüfrelevanz
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*		1	x	x	A 03 – M 09	17 BP				
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*		*	x	x	M 01 – A 10	197 BP				
Seeregenpfeifer	*Charadrius alexandrinus*	1	1	x	x	M 04 – E 07	keine aktuellen Brutvorkommen				
Seggenrohrsänger	*Acrocephalus paludicola*	1	0	x	x	E 04 – E 08	z.Zt. Keine Brutvorkommen in MV, Wiederansiedlung jedoch möglich				
Silbermöwe	*Larus argentatus*		*			A 04 – E 07	2.200 - 2.600 BP, Dz und Wg				
Silberreiher	*Casmerodius albus*		n.b.				Gast				
Singdrossel	*Turdus philomelos*		*			M 03 – A 09	70.000 - 100.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Singschwan	*Cygnus cygnus*	R	n.b.	x	x	A 03 – M 09	Wg, Dz				
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*		*			A 04 – E 08	30.000 - 50.000 BP				
Sperber	*Accipiter nisus*		*		x	A 04 – M 07	500 - 700 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*		*	x	x	E 04 – E 08	4.000 - 6.000 BP				
Spießente	*Anas acuta*	3	1			A 04 – E 08	< 10 BP, Dz und Wg				
Sprosser	*Luscinia luscinia*		*			A 05 – A 08	20.000 - 30.000 BP				
Star	*Sturnus vulgaris*					E 02 – A 08	100.000 - 155.000 BP	o	Brut möglich	nein	ja
Steinkauz	*Athene noctua*	2	*		x	A 02 – A 08	sehr selten, 0 - 2 BP				
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1			E 03 – A 08	spärlich, 900 - 1.000 BP				
Steinwälzer	*Arenaria interpres*	2	0		x		ausgestorben, keine Wiederansiedlung zu erwarten, Dz				
Stelzenläufer	*Himantopus himantopus*		n.b.	x	x	A 04 – M 07	Einzelbruten bekannt				
Sterntaucher	*Gavia stellata*		n.b.	x		keine Brut	Wg (Ostsee)				
Stieglitz	*Carduelis carduelis*		*			A 04 – A 09	60.000 - 80.000				
Stockente	*Anas platyrhynchos*		*			E 03 – M 08	20.000 - 22.000 BP, Wg	o	kein Brutplatz	nein	keine

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	Schutzstatus nach BNatSchG	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet	Empfindlichkeit / Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (direkter Wirkraum)	Empfindlichkeit gegenüber indirekten Projektwirkungen	Prüfrelevanz
Sturmmöwe	*Larus canus*		3			A 04 – E 07	4.500 BP, Dz und Wg				
Sumpfmeise	*Parus palustris*		*			A 04 – A 08	30.000 - 50.000 BP				
Sumpfohreule	*Asio flammeus*	1	1	x	x	E 02 – A 08	unregelmäßige Brutvorkommen in MV				
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*		*			A 05 – A 09	60.000 - 80.000 BP				
Tafelente	*Aythya ferina*		2			A 04 – A 08	600 - 700 BP, Dz und Wg				
Tannenhäher	*Nucifraga caryocatactes*		R			E 03 – E 06	keine Brutvorkommen in MV				
Tannenmeise	*Parus ater*		*			A 04 – A 08	50.000 - 70.000 BP				
Teichralle	*Gallinula chloropus*	V	*		x	M 04 – E 09	3.500 - 5.000 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*		V			E 04 – M 09	40.000 - 50.000 BP				
Tordalk	*Alca torda*	R	n.b.				Wg (Ostsee)				
Trauerente	*Melanitta nigra*		n.b.				Dz und Wg (Ostsee)				
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*		3			M 04 – M 08	12.000 - 15.000 BP				
Trauerseeschwalbe	*Chlidonias niger*	1	1	x	x	A 05 – E 07	132 BP, Dz				
Trottellumme	*Uria aalge*	R	n.b.				Wg (Ostsee)				
Tundrasaatgans	*Anser fabalis rossicus*		n.b.				Dz und Wg				
Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	*	x	x	M 04 – A 09	150 - 200 BP				
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*		*			E 03 – A 11	10.000 - 14.000 BP				
Turmfalke	*Falco tinnunculus*		*		x	E 03 – E 08	850 - 1.500 BP	o	kein Brutplatz	nein	keine
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	3	2		x	E 04 – E 08	3.500 - 5.000 BP, deutlicher Rückgang				
Uferschnepfe	*Limosa limosa*	1	1		x	M 03 – E 07	63 - 82 BP, starker Rückgang, Dz				
Uferschwalbe	*Riparia riparia*		V		x	E 04 – A 09	30.000 - 60.000 BP				
Uhu	*Bubo bubo*		3	x	x	A 01 – M 08	sehr selten, 1 - 3 BP				
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*		*			A 04 – M 08	600 - 700 BP, Wg				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	Schutzstatus nach BNatSchG	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet	Empfindlichkeit / Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (direkter Wirkraum)	Empfindlichkeit gegenüber indirekten Projektwirkungen	Prüfrelevanz
Wachtel	*Coturnix coturnix*		*			E 04 – A 10	2.000 - 3.000 BP				
Wachtelkönig	*Crex crex*	2	3	x	x	A 05 – A 09	200 - 600 BP				
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*		*			A 04 – A 08	40.000 - 60.000 BP				
Waldkauz	*Strix aluco*		*		x	A 01 – M 07	5.000 BP				
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*		3			E 04 – A 08	70.000 - 80.000 BP				
Waldohreule	*Asio otus*		*		x	E 01 – E 08	1.400 - 1.700 BP				
Waldsaatgans	*Anser fabalis fabalis*		n.b.				Dz und Wg				
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	V	2			A 04 – A 08	8.000 BP				
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*		*		x	E 03 – E 07	400 BP				
Wanderfalke	*Falco peregrinus*		3	x	x	M 01 – E 08	12-15 BP, sehr selten, Wg				
Wasseramsel	*Cinclus cinclus*		n.b.				keine bekannten Brutvor-kommen, seltener Wg				
Wasserralle	*Rallus aquaticus*	V	*			A 04 – E 09	3.000 - 5.000 BP				
Weidenmeise	*Parus montanus*		V			A 04 – A 08	20.000 - 30.000 BP				
Weißbartsee-schwalbe	*Chlidonias hybridus*	R	R	x		A 05 – E 07	> 50 BP, Durch-zügler				
Weißflügelsee-schwalbe	*Chlidonias leucopterus*	R	R	x		A 05 – E 07	> 50 BP, Durch-zügler				
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	3	2	x	x	E 03 – M 08	1.000 -1.200 BP				
Weißwangengans	*Branta leucopsis*		n.b.	x			Dz und Wg				
Wendehals	*Jynx torquilla*	2	2		x	A 05 – E 08	500 - 600 BP				
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	3	x	x	A 05 – A 09	300 - 400 BP				
Wiedehopf	*Upupa epops*	2	2		x	M 04 – E 08	sehr selten, 15 - 20 BP				
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	V	2			A 04 – M 08	30.000 - 60.000 BP				
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*		V			M 04 – E 08	15.000 - 20.000 BP				
Wiesenweihe	*Circus pygargus*	2	1	x	x	E 04 – A 09	32 - 38 BP				
Wintergoldhähn-chen	*Regulus regulus*		*			A 04 – A 08	40.000 - 60.000 BP				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	Schutzstatus nach BNatSchG	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet	Empfindlichkeit / Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme (direkter Wirkraum)	Empfindlichkeit gegenüber indirekten Projektwirkungen	Prüfrelevanz
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*		*			E 03 – A 08	100.000 - 120.000 BP	o	Brut möglich	nein	ja
Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	3	1	x	x	E 05 – A 09	150 - 200 BP				
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*		*			A 04 – M 08	130.000 - 160.000 BP	o	Brut möglich	nein	ja
Zitronenstelze	*Motacilla citreola*		n.b.				keine aktuellen Brutvor-kommen in MV, Dz, Wg				
Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	1	1	x	x	E 04 – M 09	< 10 BP				
Zwerggans	*Anser erythropus*		n.b.	x			sehr seltener Dz und Wg				
Zwergmöwe	*Larus minutus*	R	R	x		A 05 - E 08	einzelne Brutvor-kommen in MV, Dz und Wg				
Zwergsäger	*Mergellus albellus*		n.b.	x			Dz und Wg				
Zwergschnäpper	*Ficedula parva*		2	x	x	A 05 – M 08	1.200 - 1.600 BP				
Zwergschnepfe	*Lymnocryptes minimus*		n.b.		x		Dz und Wg				
Zwergschwan	*Cygnus bewickii*		n.b.	x			Dz und Wg				
Zwergseeschwalbe	*Sterna albifrons*	1	2	x	x	M 05 – M 08	45 -120 BP, Dz				
Zwergsumpfhuhn	*Porzana pusilla*	0	2	x	x		1-5 BP in MV				
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*		*			A 04 – A 11	1.500 BP, Wg				